jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/5/29 7Os65/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1958

Norm

StPO §260 Z1
StPO §270 Abs2 Z6

Rechtssatz

Ein Urteil des Geschworenengerichtes, das im Spruch die an die Geschworenen gestellten Fragen und deren Beantwortung wiedergibt und anschließend ausspricht, welches Verbrechen der Täter begangen hat, aber keinen förmlichen Schuldspruch enthält, verletzt das Gesetz in den Bestimmungen des § 270 Abs 1 Z 6 (§ 260 Z 1) StPO.

Entscheidungstexte

- 7 Os 65/58
  Entscheidungstext OGH 29.05.1958 7 Os 65/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0098776

Dokumentnummer

JJR_19580529_OGH0002_0070OS00065_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at